

Verschönerungsverein Wattenheim e.V.

Satzung

Inhalt:

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Mitgliedsbeiträge
§ 5	Organe des Vereins
§ 6	Vorstand
§ 7	Zuständigkeit des Vorstandes
§ 8	Mitgliederversammlung
§ 9	Einberufung der Mitgliederversammlung
§ 10	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
§ 11	Kassenprüfung
§ 12	Auflösung des Vereins
§ 13	Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 23. Juni 1897 gegründete und am 28. Juli 1952 wiedergegründete Verein führt den Namen „**Verschönerungsverein Wattenheim e.V.**“.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen auf dem Registerblatt VR 30271 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wattenheim.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist,
 - die Förderung der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums,
 - im Dorf und der Umgebung von Wattenheim Verschönerungen durchzuführen,
 - die Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - das Erhalten und Pflegen der vereinseigenen Hütte mit der Vereinsanlage „Unter den Linden“
 - die Durchführung von Festen für die Bevölkerung, insbesondere an „Christi Himmelfahrt“,
 - das Aufstellen und Pflegen von Ruhebänken und Plätzen,
 - Neuanlegung und Unterhaltung der Spazier- und Wanderwege,
 - das Aufhängen und Betreuen von Vogelnistkästen,
 - die Beteiligung am „Stabaus-Umzug“ und dem dazu notwendigen Bau des „Schneemannes“

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (2) Über Aufnahme, sowie den Ausschluss unwürdiger Personen entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen des Vereins nach allen Seiten zu wahren, d.h. über die Anlage zu wachen und Beschädigungen sofort zu melden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Näheres ergibt sich aus der Beitrags- und Gebührenordnung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu neun Personen, nämlich
 - dem 1. Vorsitzenden
 - bis zu zwei gleichberechtigten Stellvertretern (2. Vorsitzende)
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer.

Zusätzlich können noch bis zu 4 Beisitzer gewählt werden.

Die Beisitzer gehören zur erweiterten Vorstandschaft und sind gleichberechtigt stimmberechtigt.

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, insbesondere
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - Erstellen des Jahresberichtes.
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Organisation der Vereinsaktivitäten
 - Der Vorstand ist berechtigt, langjährige Vorsitzende nach deren Ausscheiden zu Ehrenvorsitzenden sowie verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
- (3) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- (3) Über alle Anträge ist in der Mitgliederversammlung abzustimmen. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
 - wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die schriftliche Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Leiningerland bzw. die Verbandsgemeinde zu deren Verwaltungsgebiet die Ortsgemeinde Wattenheim gehört.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie hat mindestens folgende Punkte zum Inhalt:
 - Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Kalenderjahr
 - Bericht über den Kassenstand, über die Rechnungsprüfung und Entlastung des Kassierers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wünsche und Anträge der Mitgliederversammlung

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Steht der Versammlungsleiter selbst zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.
- (7) Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
- (8) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn bei mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Diese prüfen die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfehlen dieser die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 – Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wattenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Heimat- und Landespflege zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht – Vereinsregister Ludwigshafen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Wattenheim,

Thomas Jung

1.Vorsitzender

Bernhard Korz

2. Vorsitzender